

EINKAUFSBEDINGUNGEN
für Lieferaufträge (ohne Montageteil)
 (Ausgabe Juli 2002)

Inhaltsverzeichnis

1 *Definitionen*
 2 *Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage*
 3 *Inhalt der Bestellung*
 4 *Ausführung des Liefergegenstandes, Unteraufträge*
 5 *Änderung des Liefergegenstandes*
 6 *Technische Dokumentation*
 7 *Termine, Fristen, Vertragsstrafen*
 8 *Höhere Gewalt*
 9 *Terminverfolgung, Inspektionen, Prüfungen*
 10 *Beistellung*
 11 *Reserveteile*
 12 *Versand, Einlagerung*
 13 *Übergabe, Tests, Gefahrübergang*
 14 *Sachmängelhaftung*
 15 *Produkthaftung, Pflichtverletzung*
 16 *Funktionsgarantie*
 17 *Rechte Dritter*
 18 *Geheimhaltung, Eigentum*
 19 *Veröffentlichungen, Werbung*
 20 *Sistierung, Kündigung*
 21 *Zahlung, Rechnungsstellung, Bürgschaft, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung*
 22 *Teilunwirksamkeit*
 23 *Erfüllungsort*
 24 *Anwendbares Recht*
 25 *Gerichtsstand/Schiedsgericht*

1 Definitionen

- 1.1 "Besteller" ist Linde AG
 Geschäftsbereich Linde Engineering,
 Dr.-Carl-von-Linde-Straße 6 - 14,
 82049 Höllriegelskreuth bei München.
- 1.2 "Endkunde" ist der Auftraggeber des Bestellers für die Anlage, für die der Liefergegenstand bestimmt ist.
- 1.3 "Bestellung" sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Besteller und Auftragnehmer über den Liefergegenstand.
- 1.4 "Liefergegenstand" sind die Lieferungen und Leistungen, die vom Auftragnehmer aufgrund der Bestellung zu erbringen sind.
- 1.5 "Anlage" ist die vom Besteller an den Endkunden zu liefernde Gesamtanlage, für die der Liefergegenstand bestimmt ist.

2 Berücksichtigung der Erfordernisse für Planung, Bau und Betrieb der Anlage

Durch die Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, bei der Erstellung des Bestellgegenstandes alle Erfordernisse für die Planung, den Bau und Betrieb der Anlage berücksichtigt zu haben

3 Inhalt der Bestellung

3.1 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie der Besteller schriftlich anerkennt.

3.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt.

3.3 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstigen Anlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung. Es gelten in folgender Rangfolge:

- das Bestellschreiben
- diese Einkaufsbedingungen
- die Verpackungs-, Markierungs- und Versandvorschriften des Bestellers
- die technischen Spezifikationen
- die allgemeinen Spezifikationen und die Standards des Bestellers

4 Ausführung des Liefergegenstandes, Unteraufträge

4.1 Der Liefergegenstand ist so vollständig auszuführen, daß er - zusammen mit den vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüssen - voll funktionsfähig und betriebssicher für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ist. Es gelten nur solche Lieferungen und Leistungen als vom Liefergegenstand ausgeschlossen, die in der Bestellung ausdrücklich als solche genannt sind.

4.2 Der Auftragnehmer schuldet eine den Anforderungen eines international anerkannten Qualitätsmanagements (ISO 9000 ff oder gleichwertig) entsprechende, termingerechte Ausführung.

4.3 Der Auftragnehmer hat die technische Dokumentation für Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung des Liefergegenstandes mitzuliefern.

4.4 Der Auftragnehmer hat die am Verwendungsort des Liefergegenstandes geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien (Umweltschutz, Unfall- und Arbeitsschutz etc.) zu beachten, sofern ihm der Verwendungsort bekannt ist.

4.5 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, sonstige Vorgaben des Bestellers z. B. für Material, Bearbeitungsverfahren, vom Besteller vorgeschriebene Unterpelieferanten, die Güte vom Besteller beigestellter Stoffe oder Bauteile oder die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Besteller unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen.

4.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Vergabe von Unteraufträgen die vorherige ausdrückliche Genehmigung des Bestellers einzuholen, nur nachweislich qualifizierte Unterauftragnehmer einzusetzen und die technischen Vorschriften und terminlichen Erfordernisse vollinhaltlich an seine Unterauftragnehmer weiterzugeben.

4.7 Der Auftragnehmer wird den Liefergegenstand soweit wie möglich und zweckmäßig in der Werkstatt vormontieren.

4.8 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, daß seine Lieferungen und/oder Leistungen keinerlei Beschränkungen nach dem Außenwirtschaftsrecht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 (EG-dual-use-VO) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) unterliegen. Andernfalls ist dem Besteller mit dem Angebot ein entsprechender Hinweis, ggf. mit Angabe der Ausfuhrlisten-Position, mitzuteilen.

5 Änderung des Liefergegenstandes

5.1 Verlangt der Besteller Änderungen des Liefergegenstandes, so hat der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Mehr- und Minderpreise sind auf der Kalkulationsbasis der Bestellung zu ermitteln. Sind Einheitspreise vereinbart, so kann der Auftragnehmer bei Reduzierung der Mengen nur dann eine Erhöhung der Einheitspreise verlangen, wenn er eine unzumutbare finanzielle Belastung nachweist.

5.2 Die Parteien haben unter Berücksichtigung der berechtigten beiderseitigen Interessen und vertraglichen Treuepflicht mit dem Ziel einer Einigung über die Vertragsanpassungen zu verhandeln. Nach Einigung über die Vertragsanpassungen stellt der Besteller eine

schriftliche Zusatzbestellung über die verlangten Änderungen und die Vertragsanpassungen aus.

5.3 Der Auftragnehmer wird jedoch, auch wenn noch keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt worden ist, unverzüglich die verlangten Änderungen bei vorläufig unveränderten Bedingungen der Bestellung durchführen.

6 Technische Dokumentation

6.1 Ein Änderungs- oder Genehmigungsvermerk des Bestellers in den technischen Dokumenten des Auftragnehmers entbindet diesen nicht von seiner Verantwortung für die darin enthaltenen Angaben, wie z. B. Maße, Konstruktion, Berechnungen und Funktion des Liefergegenstandes.

6.2 Der Auftragnehmer muß auf von ihm vorgenommene Änderungen in Zeichnungen und anderen Unterlagen den Besteller schriftlich hinweisen und diese für jeden einzelnen Punkt deutlich kenntlich machen.

6.3 Sind vom Auftragnehmer gelieferte technische Dokumente fehlerhaft, auf deren Grundlage Ausrüstungen vom Besteller oder vom Endkunden anderweitig hergestellt und beschafft wurden, hat der Auftragnehmer die technischen Dokumente auf seine Kosten zu berichtigen und dem Besteller die Kosten für deshalb erforderliche Änderungen, Reparaturen und/oder Ersatz dieser Ausrüstungen zu erstatten.

7 Termine, Fristen, Vertragsstrafen

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, selbst eine Terminüberwachung durchzuführen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftragnehmers, seine Unterauftragnehmer so zu kontrollieren und zu steuern, daß die vereinbarten Liefertermine eingehalten werden und jederzeit ein aktueller Soll-Ist-Status zur Verfügung steht. Mögliche Verzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten, die die vereinbarten Termine gefährden, sind dem Besteller unverzüglich bekanntzugeben. Diese Anzeige berechtigt jedoch nicht zum Überschreiten vereinbarter Termine. Bei schuldhaft nicht erfüllter Anzeigepflicht haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden. Gleichzeitig wird der Auftragnehmer dem Besteller mitteilen, welche korrekiven Maßnahmen durchgeführt werden, um die vereinbarten Termine einzuhalten.

7.2 Bei von ihm zu vertretenden Verspätungen hat der Auftragnehmer unverzüglich auf eigene Kosten die erforderlichen Beschleunigungsmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere verstärkter Personal- und Sachmitteleinsatz, Mehrschicht-, Überstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Sondertransport nach Wahl des Bestellers sowie die Kosten für die Überwachung oder Unterstützung durch den Besteller. Verweigert der Auftragnehmer

trotz schriftlicher Mahnung zumutbare Beschleunigungsmaßnahmen, oder drohen unverhältnismäßige Schäden beim Besteller oder bei Dritten oder ist die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet, so kann der Besteller den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte fertigstellen bzw. fertigstellen lassen.

- 7.3 Vertragsstrafen für Terminverzug, sonstige vereinbarte Vertragsstrafen und Leistungsentschädigungen können, auch ohne einen bei der Annahme des Liefergegenstandes erklärten Vorbehalt, bis zur Zahlung der Schlußrechnung vom Besteller geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruchs wegen Verzug ist nicht ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung lassen bereits entstandene Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen und Entschädigungen unberührt.

8 Höhere Gewalt

- 8.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt. Das Ausschlußwerden terminbestimmender Teile, Verzögerungen bei Erfüllungsgehilfen, soweit bei diesen Erfüllungsgehilfen nicht Fälle höherer Gewalt vorliegen, sowie wilde Streiks sind keine Fälle höherer Gewalt.
- 8.2 Eintritt und Beendigung solcher Ereignisse, die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sowie sonstige Folgen hat der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Diese Mitteilung einschließlich Nachweis ist Voraussetzung für die Anerkennung von Terminverschiebungen.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen höherer Gewalt möglichst gering zu halten.
- 8.4 Dauert die höhere Gewalt mehr als drei Monate an, so kann jede Partei die Bestellung schriftlich kündigen. Der Besteller kann die Auslieferung ganz oder teilweise fertiggestellter Teile des Liefergegenstandes gegen Zahlung des anteiligen Preises verlangen.

9 Terminverfolgung, Inspektionen, Prüfungen

- 9.1 Der Besteller, der Endkunde und deren Beauftragte sind berechtigt, beim Auftragnehmer bzw. bei dessen Unterlieferanten den Fortgang der Arbeiten zu prüfen, insbesondere Termin- und Qualitätskontrollen durchzuführen. Zu diesem Zweck haben sie während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu den Fertigungs-

stätten sowie zu Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die zu dieser Beurteilung erforderlich sind. Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten. Der Auftragnehmer trägt nur seine eigenen für solche Prüfungen anfallenden Kosten.

- 9.2 Der Besteller, der Endkunde und deren Beauftragte sind berechtigt, stichprobenweise zerstörungsfreie Prüfungen (z. B. Röntgenprüfungen und Ultraschallprüfungen) durchzuführen. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Auftragnehmer die Kosten dieser Prüfungen.
- 9.3 Werden durch vom Auftragnehmer zu vertretende Mängel und/oder Fertigungs-/Lieferverzögerungen wiederholte Kontrollen erforderlich, trägt der Auftragnehmer die Kosten.
- 9.4 Prüfungen, Inspektionen, Freigaben oder Genehmigungen durch den Besteller oder den Endkunden binden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Qualität des Liefergegenstandes oder von seiner Gewährleistungspflicht.

10 Beistellung

Soweit der Besteller Gegenstände beistellt, darf der Auftragnehmer sie nur zur Durchführung der Bestellung verwenden. Sie bleiben Eigentum des Bestellers und sind vom Auftragnehmer als solche getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten, sorgfältig zu verwahren und als fremdes Eigentum auf seine Kosten zu versichern.

11 Reserveteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller bis zum Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Liefergegenstandes, maximal jedoch 10 Jahre nach Datum der Bestellung, auf Wunsch Reserveteile zu angemessenen Preisen und im übrigen zu den Bedingungen der Bestellung anzubieten.

12 Versand, Einlagerung

- 12.1 Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Bestellers und sind als solche in den Versanddokumenten klar zu kennzeichnen.
- 12.2 Alle Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den vom Besteller vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, Kommissionsnummer, Planziffer, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position.

Der Besteller kann Lieferungen ohne ordnungsgemäße Versandpapiere, Prüfpapiere oder Abnahmezeugnisse zurückweisen.

12.3 Alle Materialien sind unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Verkehrsträger in geeigneter Lieferverpackung zu versenden. In der Bestellung darüber hinaus vereinbarte spezielle Verpackungsvorschriften sind zu beachten. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ggf. durch Zusatzvereinbarung mit den von ihm eingesetzten Transporteuren sicherzustellen, daß die Verpackung bei Übergabe kostenfrei für den Besteller entfernt, zum Auftragnehmer bzw. Hersteller zurücktransportiert und dort verwertet wird.

12.4 Der Besteller kann - auch nach bereits erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft - vom Auftragnehmer verlangen, den Versand des Liefergegenstandes zurückzustellen, wenn die Übernahme vorübergehend unmöglich ist, und den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers bis zu 3 Monate sachgerecht einzulagern.

Ist der Versand zahlungsauslösendes Ereignis, gilt dieses Ereignis mit dem Beginn der Einlagerung als eingetreten. Die Zahlung einer fälligen Rate erfolgt jedoch nur gegen vorgezogene Übereignung des Liefergegenstandes an den Besteller.

13 Übergabe, Tests, Gefahrübergang

13.1 Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten seit Übergabe des Liefergegenstandes ein Sachmangel, so wird vermutet, daß der Mangel bereits bei Gefahrübergang bestand.

13.2 Zur Überprüfung der Mängelfreiheit des Liefergegenstandes werden bei Abnahme der Anlage durch den Endkunden Tests des Liefergegenstandes vorgenommen. An diesen Tests kann auch der Auftragnehmer teilnehmen.

Zeigt sich bei einem Test, daß der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß ist, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich alle zur Nachbesserung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Kosten des erfolgten Tests, wie z.B. Personalkosten des Bestellers, trägt der Auftragnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft.

Eine technische oder Werksabnahme oder Inspektion des Liefergegenstandes gilt nicht als Abnahme oder Akzeptanz des Liefergegenstandes durch den Besteller.

13.3 Der Besteller oder Endkunde ist berechtigt, den Liefergegenstand ganz oder teilweise schon vor den obengenannten Tests in Gebrauch zu nehmen. Dies bedeutet keine Abnahme oder Teilabnahme oder sonstige Akzeptanz des Liefergegenstandes.

14 Sachmängelhaftung

14.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß der Liefergegenstand frei von Mängeln ist, d. h. insbesondere, daß er die in der Bestellung beschriebenen Eigenschaften aufweist und einen zweckentsprechenden, sicheren und störungsfreien Betrieb ermöglicht, dem neuesten anerkannten Stand der Technik und Wirtschaftlichkeit, den maßgeblichen technischen Unterlagen und den Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien gemäß Ziffer 4.4 entspricht.

Der Auftragnehmer hat Beistellungen des Auftragnehmers auf Mängelfreiheit zu prüfen.

14.2 Wegen der Besonderheiten des Anlagengeschäfts kann eine Untersuchung und ggf. erforderliche Rüge i. d. R. erst nach Einbau und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes erfolgen. Der Auftragnehmer wird sich daher insoweit nicht auf verspätete Rüge von Mängeln, Falschlieferung oder Mengenabweichung berufen.

14.3 Wenn nicht in der Bestellung anders vereinbart, richtet sich die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.4 Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Liefergegenstand auf, hat der Besteller nach seiner Wahl Anspruch:

14.4.1 daß der Auftragnehmer diese in Abstimmung mit dem Besteller unverzüglich durch Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung kostenlos beseitigt und sämtliche hierdurch verursachten Mehrkosten trägt, insbesondere Material- und Arbeitskosten, Transport- und Wegekosten zum Verwendungsort des Liefergegenstandes sowie ggf. Kosten der Demontage und neuer Montage.

Der Transport erfolgt dabei nach Wahl des Bestellers.

14.4.1.1 Die Beseitigung der Mängel hat, soweit erforderlich, mit verstärktem Personal- und Sachmitteleinsatz, im Mehrschichtbetrieb oder im Überstundeneinsatz zu geschehen. Soweit dies in dem Land, in dem die Arbeiten auszuführen sind, zulässig ist, hat die Mängelbeseitigung, soweit erforderlich, außerdem auch im Sonn- oder Feiertageinsatz zu erfolgen.

14.4.1.2 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile geändert oder durch andersartige ersetzt, so sind auch die entsprechenden, bereits gelieferten Reserveteile kostenlos zu ändern bzw. zu ersetzen.

14.4.1.3 Kann der Liefergegenstand wegen der Mängel ganz oder teilweise nicht genutzt werden, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung.

In diesen Fällen hat der Auftragnehmer, soweit sinnvoll, unverzüglich auf seine Kosten Provisionen zu erstellen und bis zur endgültigen Mängelbeseitigung aufrechtzuerhalten, um solche Nutzungsunterbrechungen abzuwenden oder so kurz wie möglich zu halten.

14.4.1.4 Tritt ein gleichartiger Mangel trotz mehrmaliger Nachbesserung wiederholt auf oder ist zu vermuten, daß auch andere Teile des Liefergegenstandes von dem Mangel betroffen sind, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die grundlegende Ursache der Mängel auch an diesen Teilen durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffe, kostenlos zu beheben oder einer vom Besteller verlangten, angemessenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist für die betreffenden Teile zuzustimmen.

14.4.1.5 Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich ordnungsgemäß nach Maßgabe von Ziff. 14.4.1 durch oder drohen unverhältnismäßige Schäden oder ist die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet, kann der Besteller die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung auch selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Auftragnehmer.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt, soweit nicht die Ersatzvornahme nachweislich mangelhaft durchgeführt wurde.

14.4.2 auf Minderung des vereinbarten Preises des Liefergegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Liefergegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde. Hat der Besteller bereits mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Auftragnehmer zu erstatten.

14.4.3 auf Ersatz des vollen ihm durch Mängel des Liefergegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Liefergegenstandes eintritt, und vergeblicher Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.

14.4.4 auf Rücktritt vom Vertrag,
- wenn er dem Auftragnehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat
- oder der Auftragnehmer die Leistung oder Nacherfüllung ernsthaft verweigert hat
- oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist

- oder die Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar ist
- oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt des Bestellers rechtfertigen.

14.4.5 Der Besteller kann auch nach Ziff. 14.4.4 zurücktreten und zusätzlich Schadensersatz nach Ziff. 14.4.3 verlangen.

15 Produkthaftung, Pflichtverletzung

15.1 Der Auftragnehmer stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Schaden durch einen Fehler des Liefergegenstandes verursacht ist. Der Auftragnehmer trägt insoweit alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und einer Rückrufaktion, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

15.2 Verletzt der Auftragnehmer eine Verpflichtung aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung, so kann der Besteller Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Liefergegenstandes aufgetreten ist, verlangen. Der Besteller wird abweichend davon jedoch Ansprüche wegen Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn nur geltend machen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers vorliegt oder der Besteller seinerseits von Kunden oder Dritten deswegen in Anspruch genommen wird oder diese Schäden durch eine Versicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind.

16 Funktionsgarantie

Der Auftragnehmer übernimmt darüber hinaus für eine Betriebsdauer von 12 Monaten die Garantie für die einwandfreie Funktion des Liefergegenstandes unter den in den Anlagen zur Bestellung genannten besonderen Prozeß- und Betriebsbedingungen der Anlage und der örtlichen Bedingungen am Aufstellungsort sowie für die Mangelfreiheit in Bezug auf Konstruktion, Material und Herstellung.

17 Rechte Dritter

17.1 Der Auftragnehmer garantiert, daß der Liefergegenstand und dessen Benutzung am Verwendungsort keine Rechte Dritter verletzt.

17.2 Wird der Besteller von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, ihm den entstehenden Schaden und Aufwen-

dungen zu ersetzen und/oder vom Berechtigten die erforderlichen Rechte zu erwirken.

18 Geheimhaltung, Eigentum

18.1 Unterlagen, Daten und Gegenstände, die der Auftragnehmer vom Besteller zur Ausführung der Bestellung erhält, bleiben Eigentum des Bestellers und sind einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen und kaufmännischen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen ohne Einwilligung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht, Dritten zugänglich gemacht werden, noch außer im Rahmen der Bestellung benutzt werden. Sie sind auf Wunsch des Bestellers unverzüglich an diesen zurückzugeben bzw. von den Datenträgern des Auftragnehmers zu löschen. Der Auftragnehmer wird sein Personal entsprechend anweisen und verpflichten.

18.2 Alle Zeichnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung anfertigt, gehen in das Eigentum des Bestellers über.

19 Veröffentlichungen, Werbung

Ohne Einwilligung des Bestellers darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Anlage machen oder veranlassen. Dies gilt auch für die Verwendung als Referenz.

20 Sistierung, Kündigung

20.1 Der Besteller kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer die weitere Ausführung der Bestellung sistieren oder kündigen. Bei Erhalt dieser Mitteilung hat der Auftragnehmer

- a) die Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen,
- b) keine weiteren Aufträge an Dritte bezüglich des Liefergegenstandes zu erteilen,

c) sich zu bemühen, die sofortige Annullierung bzw. Sistierung von Aufträgen, die er Dritten bezüglich des Liefergegenstandes erteilt hat, zu erreichen, sofern vom Besteller verlangt,

d) für die Ausführung der Bestellung beschafftes oder reserviertes Material, alle in Arbeit befindlichen oder fertiggestellten Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Unterlieferanten bis zu weiteren Weisungen des Bestellers zu sichern,

e) die Weisungen des Bestellers bezüglich dieser Lieferungen und Leistungen zu beachten.

20.2 Kündigt der Besteller aus beim Endkunden liegenden Gründen (z. B. Zahlungseinstellung oder Vertragsstornierung), so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises für die vertragsge-

mäßausgeführten Lieferungen und Leistungen, zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenanteils für den nicht ausgeführten Teil des Liefergegenstandes sowie der nachgewiesenen, angemessenen Kosten der Einstellung der Ausführung der Bestellung.

20.3 Bei Sistierung bzw. Wiederaufnahme der Arbeiten bzw. Lieferungen kann der Auftragnehmer Ersatz der hierdurch entstehenden, angemessenen und nachzuweisenden Mehrkosten sowie eine angemessene Terminverschiebung verlangen.

20.4 Kündigt der Besteller aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Besteller wahlweise

- Lieferung der bereits fertiggestellten Lieferungen und Leistungen verlangen und die noch nicht fertiggestellten Lieferungen und Leistungen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers wahlweise selbst oder durch Dritte fertigstellen und liefern. Ziff. 14.4.1.5 gilt entsprechend. Für die Lieferungen und Leistungen, die vom Besteller übernommen werden, erhält der Auftragnehmer den anteiligen Preis der Bestellung, abzüglich etwaiger Mehrkosten und Aufwendungen, die dem Besteller durch die anderweitige Fertigstellung entstanden sind;

- auf die Lieferung des Liefergegenstandes verzichten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Kosten für einen etwaigen Abbau, Abtransport und sonstige im Zusammenhang mit der Kündigung entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Besteller kann den Liefergegenstand kostenlos solange benutzen, bis eine Ersatzlösung betriebsbereit ist, längstens jedoch 12 Monate.

Ferner hat der Auftragnehmer dem Besteller sämtliche geleisteten Zahlungen Zug um Zug gegen Rückgabe des Liefergegenstandes bzw. der betreffenden Teile zurückzuerstatten.

Als Kündigungsgründe, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gelten insbesondere

- Zahlungseinstellung durch den Auftragnehmer,
- Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers,

20.5 Im Falle der Kündigung wird der Auftragnehmer sämtliche Zeichnungen, Pläne, Datenträger und sonstigen technischen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bestellung von ihm erstellt oder ihm übergeben wurden, dem Besteller unaufgefordert aushändigen. Ferner ist der Besteller berechtigt, in die vom Auftragnehmer zur Durchführung der Bestellung geschlossenen Verträge einzutreten.

21 Zahlung, Rechnungsstellung, Bürgschaft, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung

21.1 Zahlungsanforderungen, Rechnungen sowie Gut- und Lastschriftanzeigen sind prüffähig unter Angabe der Bestell-Nr. in dreifacher Ausfertigung und an die Abteilung Rechnungsprüfung des Bestellers adressiert einzureichen. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Weiterhin ist die Umsatzsteuernummer des Auftragnehmers in der Rechnung anzugeben.

21.2 Zahlungsvoraussetzung ist außerdem, daß alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden wie auch der vorhergehenden Raten erfüllt sind.

21.3 Ist vereinbart, daß ein Gewährleistungsrückbehalt durch Bürgschaft abgelöst werden kann, kann der Besteller die Ablösung des Einbehalts ablehnen, solange ihm gegenüber der Endkunde wegen des Liefergegenstandes Zahlungen zurückbehält.

21.4 Der Auftragnehmer kann nur mit seinen vom Besteller nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen des Bestellers aufrechnen.

Der Besteller kann nicht nur mit seinen eigenen Gegenforderungen, sondern aufgrund der ihm erteilten Ermächtigungen auch mit sämtlichen Forderungen anderer zum LINDE-Konzern gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des Bestellers insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Bestellers fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

21.5 Der Besteller kommt ausschließlich dann in Verzug, wenn er nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit der Zahlung und Zugang der Rechnung auf eine Mahnung des Auftragnehmers nicht bezahlt oder wenn er zu einem in der Bestellung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt nicht bezahlt.

21.6 Als Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug des Bestellers werden 5 % pro Jahr vereinbart, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.

21.7 Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.

22 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder zukünftig wer-

den, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

23 Erfüllungsort

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

24 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluß des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechtsabkommens (CISG).

25 Gerichtsstand/Schiedsgericht

25.1 für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz Geltungsbereich des Europäischen Gerichtsstandsübereinkommens (EuGVÜ):

Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist München. Der Besteller ist auch berechtigt, an jedem für den Auftragnehmer begründeten Gerichtsstand zu klagen.

25.2 für Auftragnehmer mit Hauptgeschäftssitz außerhalb des Geltungsbereichs des Europäischen Gerichtsstandsübereinkommens (EuGVÜ):

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsrichtern unter Zugrundelegung deutschen Prozeßrechts und unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Das Schiedsgericht tagt in München in deutscher Sprache.